

**Finanzamt Mühldorf**Steuernummer / Geschäftszeichen  
141 / 125 / 20210, K11

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Auskunft erteilt

Frau Holzner

Zimmer

108 H

Telefon

08631 616-0

Durchwahl

627

Firma  
Eder Brunnenbau in  
Deutschland GmbH  
Kreuzweg 3  
84332 Hebertsfelden**Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen**Hiermit wird **zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**

bescheinigt, dass

Eder Brunnenbau in  
Deutschland GmbH  
Kreuzweg 3  
84332 Hebertsfelden Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG  
nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 141 / 125 / 20210 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE213505232

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 13.06.2020.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahre nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

14.06.2017

.....  
(Unterschrift)  
(Holzner, StARin)

### Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim unseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.